

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Stammkapitalerhöhung und Gesellschaftsvertragsänderung
bei der Stadtwerke Tübingen GmbH**
Bezug: Vorlage 223/2018 Jahresabschluss 2017 der swt
Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgende Beschlüsse herbeizuführen:

1. Das Stammkapital der Stadtwerke Tübingen GmbH von aktuell 40.000.000 Euro wird um 10.000.000 Euro auf 50.000.000 Euro erhöht. Dazu werden 10.000.000 Euro aus Gesellschaftsmitteln (Gewinnrücklage) dem Stammkapital zugeführt.
2. Der Gesellschaftsvertrag der swt wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000.000 Euro (in Worten; fünfzig Millionen Euro).“
 - b) § 4 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt:
„h) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe von 10.000.000 Euro.“

Ziel:

Die Erhöhung des Stammkapitals erfolgt mit dem Ziel, die Kapitalausstattung der swt im Hinblick auf den zusätzlichen Kapitalbedarf für die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen zu stärken.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Gesellschafterversammlung ist gem. § 16 lit. f) des Gesellschaftsvertrags zuständig für eine Beschlussfassung über die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort nach seiner Weisung zu beschließen.

2. Sachstand

zu Beschlussantrag 1

Im Jahr 2015 wurde das Stammkapital der swt durch die anteilige Umwandlung der Gewinnrücklage in Stammkapital von 32 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro erhöht. Durch die nicht vollumfänglichen Gewinnausschüttungen der letzten Jahre hat sich die Gewinnrücklage bei der swt nach dieser Kapitalerhöhung wieder auf nunmehr deutlich über 20 Mio. Euro erhöht. Diese Gelder dienten der Finanzierung der Gesellschaft aus Eigenmitteln und flossen in die Investitionen der letzten Jahre. Bei steigender Bilanzsumme konnte so die Eigenkapitalquote der swt erhalten werden und es wurden zusätzlich Zins- und Tilgungsleistungen vermieden.

Nun soll ein Teil der vorhandenen Gewinnrücklagen der swt in Stammkapital der Gesellschaft umgewidmet werden, das der Gesellschaft dauerhaft als haftendes Eigenkapital zur Verfügung stehen soll. Mit dieser Maßnahme tragen die swt dem gestiegenen Geschäftsumfang der Gesellschaft und dem zukünftig zusätzlichen Kapitalbedarf für die anstehenden Bauprojekte in den Sparten Bäder und Parkhäuser Rechnung und sichern die langfristige Bonitätsbeurteilung des Unternehmens durch die kreditgebenden Banken ab.

Dem Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals liegt die Bilanz der Stadtwerke Tübingen GmbH zum 31.12.2017 mit einem Stammkapital von 40.000.000,00 Euro und anderer Gewinnrücklagen von 20.650.598,78 Euro zugrunde. Nach Beschlussantrag 3 der Vorlage 223/2018, Jahresabschluss 2017 der swt, sollen vom Jahresüberschuss 2017 der Gewinnrücklage weitere 5.161.885 Euro zugeführt werden.

Stand Gewinnrücklage zum 31.12.2017	20.650.599 €
Vorgeschlagene Umwandlung in Stammkapital	-10.000.000 €
Zuführung Gewinnrücklage aus Jahresüberschuss 2017	5.161.885 €
Voraussichtlicher Stand Gewinnrücklage zum 31.12.2018	15.812.484 €

Bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens steht das haftende Eigenkapital im Fokus. Durch den zusätzlichen Kapitalbedarf für die o.g. Bauprojekte in den Sparten Bäder und Parkhäuser erhöht sich zwangsläufig auch das Fremdkapital der Gesellschaft. Für den Bankenbereich stellt die Erhöhung des gebundenen Stammkapitals eine nachhaltige Unternehmensfinanzierung dar und sichert den Stadtwerken auch in Zukunft ein attraktives Zinsniveau.

zu Beschlussantrag 2:

Die Höhe des Stammkapitals wird in § 4 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags genannt. In § 4 Ziffer 2 wird dokumentiert durch welche Einlagen die Universitätsstadt Tübingen das Stammkapital eingebracht hat. Daher ist in Folge der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaftsvertrag in § 4 Ziffer 1 wie im Beschlussantrag dargestellt anzupassen und in § 4 Ziffer 2 um einen weiteren Punkt h) zu ergänzen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags ist zwingend erforderlich, wenn die Erhöhung des Stammkapitals lt. Beschlussantrag 1 beschlossen wird. Sie soll zusammen mit den bereits beschlossenen Änderungen im Bezug auf die Anwendung des Chancengleichheitsgesetzes vorgenommen werden.

Der Aufsichtsrat wird in seiner Sitzung am 17.07.2018 die vorgeschlagene Stammkapitalerhöhung und die damit einhergehende Gesellschaftsvertragsänderung vorberaten. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen.

Die Eigenkapitalquote aus der Bilanz zum 31.12.2016 beträgt 33,6 %. Durch die in Vorlage 223/2018, Jahresabschluss 2017 der swt vorgeschlagenen Thesaurierung von 5.521.885 Euro erhöht sich diese auf 35,2% zum 31.12.2017 und verbleibt auch nach der vorgeschlagenen Stammkapitalerhöhung bei diesem prozentualen Anteil, da die Gewinnrücklage genauso wie das Stammkapital zum Eigenkapital zählt.

4. Lösungsvarianten

- a. Das Stammkapital könnte um einen anderen Betrag erhöht werden.
- b. Auf die Erhöhung des Stammkapitals wird verzichtet. Daraus könnten sich bei fortschreitendem Fremdkapitalbedarf möglicherweise finanzielle Nachteile bei der Beschaffung des Fremdkapitals ergeben.

5. Finanzielle Auswirkungen

Auf den städtischen Haushalt ergeben sich keine direkten Auswirkungen. Eine Verringerung oder ein Verzicht auf die Stammkapitalerhöhung kann zu einer ertragsmindernden höheren Zinsbelastung der swt und damit zu einer geringeren Ausschüttung an die Stadt führen.

Die Stammkapitalerhöhung wird in der Vermögensrechnung der Stadt nachvollzogen.

